

GESETZENTWURF

der Fraktionen DIE LINKE und SPD

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes Mecklenburg-Vorpommern
(Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)**

A Problem und Ziel

§ 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes regelt, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach § 26 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes Abschlagszahlungen auf diese Kosten gewährt sowie Regelungen zur Höhe und Auszahlung der Abschlagszahlungen.

Im Jahr 2020 betrug dieser Abschlag 3 473 Euro. Dieser Betrag wurde auf der Basis des prozentualen Anteils des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung im Jahr 2018 und der Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze ermittelt und für die Jahre 2019 und 2020 jeweils um 2,3 Prozent gesteigert. In den Folgejahren sind die tatsächlichen Kosten der Kindertagesförderung jedoch wesentlich höher als erwartet angestiegen, nicht zuletzt durch gestiegene Personalkosten.

B Lösung

Zur Sicherstellung der Liquidität und Planungssicherheit der Landkreise und kreisfreien Städte soll mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes eine Änderung der Berechnung der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für die Kindertagesförderung erfolgen.

Dadurch werden hohe Nachzahlungen des Landes für das Vorjahr verhindert und für den Landeshaushalt eine höhere Planungssicherheit erreicht.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich einmalig ein Mehrbedarf in Höhe von 36 211,4 TEUR der im Einzelplan 07 Kapitel 0727 Titel 633.01 veranschlagten Ausgaben für die Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung aufgrund der Nachzahlung aus der Spitzabrechnung des Jahres 2021 über die tatsächlich entstandenen Ausgaben der Kinderbetreuung und der an die Spitzabrechnung 2021 angepassten Abschlagszahlungen zuzüglich der Berücksichtigung einer Kostensteigerung um 2,3 % unter Berücksichtigung der tatsächlich belegten Plätze im Jahre 2022.

Der für das Haushaltsjahr 2023 derzeit prognostizierte Mehrbedarf in Höhe von circa 3 400,0 TEUR wird im Rahmen des Haushaltsvollzuges aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Etwaige Mehrbedarfe der Folgejahre werden im Rahmen der künftigen Haushaltsplanaufstellungen veranschlagt.

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom XX.XX.XXXX (GVOBl. M-V S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„Für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag im Jahr 2022 3 946 Euro; für die Verteilung der Mittel gilt die Regelung in Satz 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend zu Absatz 3 die Meldung des Jahres 2022 für die Anzahl der Vollzeitäquivalente zugrunde zu legen ist. Ab dem Jahr 2023 wird die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze nach Absatz 3. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr jeweils um den durch Erlass nach § 34 Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Prozentsatz gesteigert; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Höhe des Abschlagsbetrages ist jährlich durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festzusetzen. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt; abweichend davon wird der sich für das Jahr 2022 nach Satz 2 ergebende Differenzbetrag des Abschlagsbetrages zu der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung des Kindertagesförderungsgesetzes am 1. Oktober 2022 ausgezahlt.“

2. § 34 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 festzulegen. Der sich danach ergebende jährliche Prozentsatz wird durch Erlass des für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Jeannine Rösler und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Höhe der Abschläge des Landes weitgehend dem tatsächlichen Anteil des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung gemäß § 26 Absatz 1 entsprechen. Die Regelung dient damit der Sicherstellung der Liquidität und Planungssicherheit der Landkreise und kreisfreien Städte; hohe Nachzahlungen des Landes für das Vorjahr werden so vermieden. Auch für das Land führt diese Regelung zu einer höheren Planungssicherheit beim Landeshaushalt, Einzelplan 07 Kapitel 0727 Titel 633.01 (Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung).

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 8)

Bei den Sätzen 2 bis 6 und 8 zweiter Halbsatz handelt es sich um neue Regelungen; die Regelung in Satz 7 und 8 erster Halbsatz entsprechen der bisherigen Regelung in Satz 4 und 5 in der geltenden Fassung.

Die Regelung in Satz 2 sieht vor, dass der Abschlagsbetrag im Jahr 2022 3 946 Euro beträgt; eine Steigerung von 2,3 Prozent gegenüber dem aus der Spitzabrechnung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe errechneten Betrages für das Jahr 2021 ist darin berücksichtigt. Für die Verteilung der Mittel soll die Regelung in Satz 7 entsprechend mit der Maßgabe gelten, dass abweichend von Absatz 3 die Meldung des Jahres 2022 für die Anzahl der Vollzeitäquivalente zugrunde zu legen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die Liquiditätslücke der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2022 soweit wie möglich reduziert.

Nach den Sätzen 3 bis 5 soll ab dem Jahr 2023 die Höhe des jährlichen Abschlagsbetrages für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Platz durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt werden. Die Pauschale entspricht 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 4 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die in Vollzeitäquivalente umgerechnete gemeldete Anzahl der Plätze nach Absatz 3. Der sich danach ergebende Betrag soll pro Jahr jeweils um den durch Erlass nach § 34 Absatz 5 Satz 2 festgesetzten Prozentsatz gesteigert werden; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Die Regelung zur jährlichen Festsetzung durch Erlass entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 27 Absatz 1 Satz 4 zur Festsetzung der monatlichen Gemeindepauschale; das Verfahren hat sich bewährt.

Mit der Regelung in Satz 8 erster Halbsatz wird ebenfalls die Liquidität der Landkreise und kreisfreien Städte erhöht. Danach ist eine Aufteilung in gleiche Teilbeträge nicht zwingend. Dies eröffnet die Möglichkeit, eine höhere Auszahlung auf den Gesamtbetrag unterjährig zur Stabilisierung der Liquidität der Landkreise und kreisfreien Städte vorzunehmen. Durch eine höhere prozentuale Verteilung der Abschläge zum 10. Januar und 1. April gegenüber den Abschlägen zum 1. Juli und 1. Oktober wird der Zeitraum bis zur Abrechnung der Ausgaben für das Vorjahr für die Landkreise und kreisfreien Städte abgedeckt werden.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 5)

Mit der Regelung in Absatz 5 erhält das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium eine Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Ermittlung der Steigerung des Prozentsatzes nach § 26 Absatz 2 Satz 5 festzulegen. Der aktuelle Prozentsatz beträgt 2,3 Prozent. Darüber hinaus enthält Satz 2 eine Ermächtigung für das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium, den sich ergebenden jährlichen Prozentsatz durch Erlass festzusetzen. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten, zum Beispiel Ausgabensteigerungen durch deutlich höhere Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 aufgrund gestiegener Personalkosten, im jährlichen Zyklus reagieren zu können.